

# **6. Nachtrag zum Vertrag**

**zur Durchführung  
des strukturierten Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V  
Diabetes mellitus Typ 2**

zwischen

**der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen**

vertreten durch den Vorstand,

**dem BKK Landesverband Süd**

vertreten durch den Vorstand

für die diesem Vertrag nebst Anlagen beigetretenen Betriebskrankenkassen,

**der IKK classic**

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen,

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel**

**der KNAPPSCHAFT**

**Regionaldirektion Frankfurt**

**im Folgenden „die Krankenkassen in Hessen“**

**und**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,**

vertreten durch den Vorstand

## **Präambel**

Die vertraglichen Anpassungen des vorliegenden 6. Nachtrags der Vereinbarung zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme (DMP) nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2 weisen die zwischen den Krankenkassen in Hessen und der KV Hessen bereits in den Protokollnotizen zum 25.05.2018, 01.01.2019 und 01.04.2019 vereinbarten Sachverhalte aus. Dies betrifft die Änderungen aufgrund der zum 25.05.2018 in Kraft getretenen DS-GVO, die Änderungen aufgrund der Neuregelung zum 01.01.2019 in Kraft getretenen neuen Aufbewahrungsfristen sowie den Austausch der Leistungserbringerverzeichnisse (ambulant und stationär) aufgrund der aktuell geltenden Anforderungen und die Aufnahme der Schulung MEDIAS 2 BOT + SIT + CT.

### **Allgemeine Änderungen**

Insgesamt wird der Vertragstext samt Anlagen redaktionell überarbeitet. Insbesondere wird der im Zusammenhang mit der „DMP-A-RL“ genannte Wort „Ziffern“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt. Außerdem wird die Fußzeile des Rahmenvertrages sowie in allen dazugehörigen Anlagen auf den „6. Nachtrag“ mit „Stand 01.10.2020“ angepasst. In den Kopfzeilen aller Anlagen wird zusätzlich nach dem Begriff „strukturiertes Behandlungsprogramm“ der Zusatz „(DMP)“ eingefügt.

### **Änderungen im Rubrum**

Beim BKK Landesverband wird die Zusatzbezeichnung „Regionaldirektion Hessen“ ersatzlos gestrichen.

Die Mitglieds-kassen der Ersatzkassen werden in einer geänderten Reihenfolge aufgeführt.

### **Änderungen in den Erläuterungen**

Der Begriff „BVA“ wird zugunsten des Begriffs „BAS“ gestrichen. Die Begriffserläuterung wird wie folgt neu gefasst: „ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (ehemals Bundesversicherungsamt)“.

In den Erläuterungen des Begriffs „DMP“ wird das Wort „kassenspezifischen“ durch das Wort „indikationsspezifischen“ ersetzt.

Der Begriff „DMP-A-RL“ wird hinsichtlich seiner Erklärung um die Worte „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.

Der Begriff „DS-GVO“ wird mit der dazugehörigen Erläuterung „ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung.“ neu aufgenommen.

Der Begriff „RSAV“ wird hinsichtlich seiner Erklärung um die Worte „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.

Der letzte Absatz wird wie folgt neu gefasst: „Personenbezeichnungen werden nachfolgend zur besseren Lesbarkeit des Vertrages nur in der männlichen Form verwendet. Dennoch sind gleichrangig alle Geschlechter gemeint.

Die rechtlichen Grundlagen bezeichnen immer die aktuell gültige Fassung, sofern sie nicht um ein konkretes Datum ergänzt sind.“

### **Änderungen in der Präambel**

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Daher haben die Krankenkassen in Hessen und die KV Hessen folgenden Vertrag zur Durchführung eines DMP für Versicherte mit Diabetes mellitus Typ 2 geschlossen.“

Der vorletzte Absatz: „Mit dem GKV-VStG wurde festgelegt, dass zukünftig alle bisher in der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) geregelten Anforderungen an die Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme in die indikationsspezifischen Richtlinien des G-BA überführt werden.“ wird ersatzlos gestrichen.

Der letzte Absatz wird wie folgt neu gefasst: „Soweit die in den §§ 24 und 25 RSAV für die DMP geregelten Anforderungen betroffen sind, gelten diese ebenfalls. Die vertraglichen Anpassungen berücksichtigen die Änderungen der zum 01.07.2014 in Kraft getretenen DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

### **Änderungen in den Paragraphen**

#### **§ 2 Abs. 5**

Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:

"Grundlage dieses Vertrages sind die §§ 24 und 25 der RSAV sowie die diese ergänzenden Regelungen der DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

#### **§ 3 Abs. 2**

Das Wort „oder“ sowie der Spiegelstrich „im Sinne der Anlage 1 („Strukturqualität koordinierender Arzt“) als Facharzt für Innere Medizin den Nachweis erbracht haben, dass sie mindestens 30 Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2 pro Quartal betreuen.“ wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 3 Abs. 5**

Unter „1.“ wird vor dem Begriff „DMP-A-RL“ die Wortfolge „Anlage 1 der“ eingepflegt.

#### **§ 3 letzter Abs.**

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der anstellende Arzt hat durch arbeitsvertragliche Regelungen für die Beachtung der Vorschrift und der Anforderungen der RSAV sowie die diese ergänzenden Regelungen der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung Sorge zu tragen.“

#### **§ 4 letzter Abs.**

Nach dem Begriff „DMP-A-RL“ werden die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.

#### **§ 4a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2**

Nach dem Begriff „DMP-A-RL“ werden jeweils die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ ergänzt.

#### **§ 8 Abs. 3**

Die Teilsätze „BVA beim Antrag auf Zulassung zur Verfügung. Bei einer unbefristeten Zulassung sind diese dem BVA“ werden durch den Begriff „BAS“ ersetzt.

### **§ 9 Abs. 2**

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Vertragspartner stimmen überein, die an diesem strukturierten Behandlungsprogramm für Diabetes mellitus Typ 2 teilnehmenden Versicherten gemäß den Versorgungsinhalten nach Anlage 1 der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung zu behandeln und zu beraten.“

### **§ 10 Abs. 2**

Die Abkürzung „GE“ wird durch „Gemeinsamen Einrichtung DMP Hessen“ ersetzt.

### **§ 11 Abs. 2 Nr. 2**

Vor dem Wort „Dokumentationsdaten“ werden die Wörter „versichertenbezogen pseudonymisierten“ eingepflegt.

### **§ 11 Abs. 5**

Die Abkürzung „GE“ wird durch „Gemeinsamen Einrichtung DMP Hessen“ ersetzt. Zudem wird der Begriff „BVA“ jeweils durch den Begriff „BAS“ ersetzt.

### **§ 13 Abs. 1 Nr. 2**

Der Abschnitt wird wie folgt neu gefasst: „die umfassende Information über das Disease-Management-Programm entsprechend § 24 Abs. 1 Nr. 3 RSAV und die damit verbundene Datenverarbeitung sowie Dauer der Aufbewahrung, nach der sich der Versicherte mit der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Teilnahme an dem Behandlungsprogramm bereit erklärt und in die damit verbundene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (insbesondere auch der Behandlungsdaten) einwilligt.“

### **§ 13 Abs. 1 Nr. 3**

Das Wort „Erhebung“ wird ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus werden die Wörter „und Nutzung“ jeweils durch „sowie die Dauer der Aufbewahrung“ ersetzt.

### **§ 14 Abs. 1 und 2**

Der Begriff „§ 28d“ wird jeweils durch „§ 24“ ersetzt.

### **§ 15**

Satz wird wie folgt neu gefasst: „Nach intensiver Information über das DMP entsprechend § 24 Abs. 1 Nr. 3 RSAV und der damit verbundenen Datenverarbeitung sowie die Dauer der Aufbewahrung (s. Anlage 8 „Datenschutzinformation“) erklärt sich der Versicherte gemäß der Anlage 7 („Indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“) zur Teilnahme an dem DMP bereit und willigt in die damit verbundene Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (insbesondere auch der Behandlungsdaten) ein.“

### **§ 16 Abs. 3 und 4**

Der Begriff „§ 28d“ wird jeweils durch „§ 24“ ersetzt.

### **§ 19 Abs. 3**

Im letzten Satz werden vor dem Begriff „DMP-A-RL“ die Wörter „Anlage 1 der“ eingepflegt.

### **§ 20 Abs. 1**

Das Wort „Datenerhebung“ wird ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus werden die Wörter „und Nutzung“ durch die Wörter „sowie Dauer der Aufbewahrung“ ersetzt.

### **§ 20 Abs. 5**

Der Begriff „BVA“ wird durch den Begriff „BAS“ ersetzt.

### **§ 21**

Der Begriff „BVA“ wird jeweils durch den Begriff „BAS“ ersetzt. Zudem werden im letzten Absatz vor dem Begriff „§ 80 SGB X“ die Wörter „Art. 28 DS-GVO i.V.m.“ eingefügt.

### **§ 22**

Der „§ 28d“ wird durch „§ 24“ ersetzt.

### **§ 23 Abs. 1**

Das Wort „Dokumentation“ wird durch „Dokumentationsdaten“ ersetzt. Nach „(mit Ausnahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung)“ werden die Wörter „per E-Mail oder über das Arzt-Online-Portal der Datenstelle“ ergänzt.

### **§ 23 Abs. 2**

Nach dem Begriff „RSAV“ werden die Wörter „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ eingepflegt.

### **§ 25**

Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst: „Die im Rahmen des Programms im Auftrag des koordinierenden Arztes übermittelten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten werden nach der erfolgreichen Übermittlung an die teilnehmenden Krankenkassen in Hessen, die KV Hessen und die Gemeinsame Einrichtung von der Datenstelle archiviert. Es gelten die Aufbewahrungsfristen gem. § 5 DMP-A-RL, insbesondere bei den Krankenkassen und den für die Durchführung der Programme beauftragten Dritten gem. § 5 Abs. 2a DMP-A-RL.“

### **§ 28**

Der Paragraph wird wie folgt neu gefasst: „Die im Rahmen des Programms übermittelten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Datensätze der Dokumentationen werden von den Krankenkassen in Hessen, der KV Hessen und der Gemeinsamen Einrichtung gemäß der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung archiviert bzw. gelöscht.“

### **§ 30 Abs. 1**

Der „§ 28f“ wird durch „§ 25“ ersetzt.

### **§ 30 Abs. 2**

Vor dem Begriff „§ 80 SGB X“ werden die Wörter „Art. 28 DS-GVO i.V.m.“ ergänzt.

### **§ 31**

Der „§ 28f“ wird durch „§ 25“ ersetzt.

### **§ 32 Abs. 1**

Im „Spiegelsatz 1 und 2“ werden vor den jeweils genannten Begriff „Dokumentationsdaten“ die Wörter „versichertenbezogen pseudonymisierten“ ergänzt. Im „Spiegelsatz 4“ wird vor dem Wort „Pseudonymisierung“ das Wort „versichertenbezogene“ ergänzt.

### **§ 32 Abs. 2**

Vor dem Begriff „§ 80 SGB X“ werden die Wörter „Art. 28 DS-GVO i.V.m.“ ergänzt.

### **§ 33 Abs. 2**

Die Wörter „für die“ werden durch das Wort „zur“ ersetzt.

### **§ 35**

Die Tabelle der Schulungsprogramme wird wie folgt erweitert:

MEDIAS 2 BOT + SIT + CT  Nicht abrechenbar neben: Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ 2-Diabetiker, die Insulin spritzen (ZI mit Insulin) und LINDA mit Insulin	Das Schulungsprogramm MEDIAS 2 BOT + SIT + CT umfasst 6 Unterrichtseinheiten à 90 Minuten und wird in Gruppen mit bis zu 8 Patienten geschult.	25,50 € je UE/Patient	92275
MEDIAS 2 BOT + SIT + CT  Nicht abrechenbar neben: Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ 2-Diabetiker, die Insulin spritzen (ZI mit Insulin) und LINDA mit Insulin	Einzel Schulungen Genehmigte Nachschulungen (max. 2 UE) Wiederholungsschulungen <u>nach</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 15 Genehmigte Wiederholungsschulungen <u>vor</u> Ablauf von 8 Quartalen nach der letzten Einzel-/Gruppenschulung entsprechend Anlage 15	25,50 € je UE/Patient	92275 E 92275 N  92275 W  92275 V
Schulungsmaterial MEDIAS 2 BOT + SIT + CT	Abgabe über die KV Hessen	0,00 €	92276

### **§ 36 Abs. 2**

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Vertragsärzte verpflichten sich untereinander sowie gegenüber anderen Leistungserbringern und Patienten, bei ihrer Tätigkeit die für die verschiedenen Phasen der Datenverarbeitung personenbezogener Daten und für die Datensicherheit geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der DS-GVO und die besonderen sozialrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung zu beachten.“

### **§ 38 Abs. 2**

Die Wörter „von DMP Richtlinien des G-BA nach § 137f Abs. 2 SGB V“ werden durch „sowie die diese ergänzenden Regelungen der DMP-A-RL RL in ihrer jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

### **§ 38 Abs. 4**

Der Begriff „BVA“ wird durch den Begriff „BAS“ ersetzt.

### **Änderungen in den Anlagen**

In allen Anlagen wird für die Lesefassung der aktuelle Nachtragsstand eingefügt.

### **Folgende Anlagen werden aufgrund inhaltlicher Änderungen ausgetauscht**

- Anlage 1 Strukturqualität koordinierender Arzt
- Anlage 2 Strukturqualität diabetologisch qualifizierter Versorgungssektor
- Anlage 3 Teilnahmeerklärung Leistungserbringer
- Anlage 4 Strukturqualität für weitere Leistungserbringer
- Anlage 10 Leistungserbringerverzeichnis
- Anlage 11 Patientenschulung

### **Laufzeitbeginn**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Bad Homburg v.d.H., den \_\_\_\_\_

---

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen



Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

---

BKK Landesverband Süd

Dresden, den \_\_\_\_\_

---

IKK classic

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

---

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Kassel, den \_\_\_\_\_

---

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und  
Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

---

KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

---

Kassenärztliche Vereinigung Hessen